



We create chemistry

**Standortordnung
der
BASF Schwarzheide GmbH**

Stand: Januar 2017 / Revision 03

Präambel

Der Standort der BASF Schwarzheide GmbH ist ein Produktionsstandort der BASF-Gruppe. Er ist offen für die Ansiedlung von Unternehmen, die in den Produktionsverbund der BASF-Gruppe passen und die Vorteile einer chemietypischen Infrastruktur nutzen möchten. Demgemäß haben sich bereits mehrere Produktions- und Dienstleistungsunternehmen angesiedelt.

Die ansässigen Unternehmen sind der Überzeugung, dass eine geordnete Zusammenarbeit, wechselseitige Rücksichtnahme und die gemeinsame Beachtung von Sicherheits- und Verhaltensstandards wesentliche Voraussetzungen dafür sind, reibungslose Betriebsabläufe aller am Standort arbeitenden Betriebe zu gewährleisten sowie eine gedeihliche wirtschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Die BASF Schwarzheide GmbH als Betreiber des Standorts bekennt sich zur weltweiten Initiative „Responsible Care“ der chemischen Industrie und sieht sich in ihrer Vision 2020 sowie in ihrer „We create chemistry“-Strategie dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die Grundlagen der Umweltschutzpolitik des Standorts werden in einer Umwelterklärung der BASF Schwarzheide GmbH offengelegt.

Der Standort Schwarzheide genießt ein hohes Ansehen bei den an ihm tätigen Mitarbeitern und bei den Menschen in der Region. Dieses Ansehen und die damit verbundene Akzeptanz ist ein wichtiger Baustein für die langfristige Zukunftssicherung des Standorts.

Aus diesem Verständnis heraus hat die BASF Schwarzheide GmbH als Standort-Betreiber die nachfolgende Standortordnung entwickelt und verabschiedet. In ihr sind Grundregelungen über das Verhalten am Standort beschrieben. Darüber hinaus werden Grundanforderungen definiert, die für alle am Standort ansässigen Unternehmen und für alle Kontraktoren, die am Standort tätig sind, gelten. Die Mitarbeiter der Unternehmen sind in die Geltung eingebunden. Ansässige Unternehmen und Kontraktoren erkennen die Standortordnung per Verweisung als Bestandteil der zwischen ihnen und BASF Schwarzheide GmbH geltenden Verträge oder durch gesonderte schriftliche Erklärung als verbindlich an. Diese Standortordnung trat zum 01. Januar 2007 in Kraft und gilt seit dem 01. Januar 2017 in der vorliegenden Fassung ihrer 3. Revision.

Besucher, Kunden und sonstige Personen werden beim Betreten des Standorts durch den Werkschutz auf die Geltung der Standortordnung hingewiesen und erkennen die sie betreffenden Regelungen an.

Schwarzheide, 22. Dezember 2016

gez. Fuchs **gez. von Ettingshausen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Präambel	2
1 Allgemeine Regeln	6
1.1 Zweck der Standortordnung	6
1.2 Anwendungsbereich	6
1.2.1 Personaler Geltungsbereich	6
1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich	7
1.3 Struktur der Standortordnung	7
1.4 Standortkoordination	7
1.5 Ansprechpartner	8
1.6 Werkschutz, Werkfeuerwehr	8
1.7 Änderungen der Standortordnung	8
1.8 Verstöße gegen die Standortordnung	8
2 Betreten und Verlassen des Standortes	9
2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle	9
2.1.1 Zutrittsberechtigung	9
2.1.2 Zutrittsverweigerung	9
2.1.3 Mitführen von Gegenständen	10
2.1.4 Mitführen von Tieren	10
2.1.5 Kontrolle an Werktoeren	10
2.2 Ausweise und Genehmigungen	10
2.2.1 Ausstellungen und Verwendung von Ausweisen	10
2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen	11
2.2.3 Sondergenehmigungen	11
2.3 Empfang und Aufenthalt von Besuchern am Standort	12
3 Verhalten am Standort	12
3.1 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	12
3.2 Melde- und Aufklärungspflichten	13
3.2.1 Meldepflichten	13
3.2.2 Mitwirkungspflichten	13
3.2.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	13
3.2.4 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte	14
3.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	14
3.4 Betreten von Betrieben	16
3.5 Arbeiten an Anlagen, Erlaubnisscheine	16

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
3.6 Straßenverkehr am Standort	16
3.7 Benutzung von Werkskantine und Casino	17
3.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch vom Mobiltelefonen	17
3.9 Störung des Standortfriedens	17
4 Regeln für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	18
4.1 Grundpflichten	18
4.2 Lagerung von Gegenständen, Entsorgung von Abfällen und Abwässern	18
4.3 Ersatzvornahme	19
4.4 Werkzeuge, Maschinen und Geräte	19
4.5 Beschädigungen	19
4.6 Sicherungsposten und Brandposten	19
4.7 Sicherheitseinrichtungen, Vorbeugender Brandschutz, Sicherheitsfachkräfte	19
4.8 Arbeitskleidung, Persönliche Schutzausrüstung	20
4.9 Anwesenheiten, Dokumentation	20
5 Transfer von Waren und Materialien	20
5.1 Einführen	21
5.2 Ausführen	21
5.3 Gefahrgut-Kontrollen	21
6 Besonderer Teil für Produktions- und Dienstleistungsunternehmen am Standort	22
6.1. Geltungsbereich	22
6.2. Standortkoordination	22
6.2.1 Informations- und Abstimmungspflichten, Erhebung von Umweltdaten	22
6.2.2 Nutzung der Ansiedlungsflächen und der Infrastruktur	23
6.2.3 Lärmschutzkonzept	23
6.2.4 Boden- und Grundwasserschutz	24
6.2.5 Abwasserbeseitigungspflicht	24
6.2.6 Alarmplanung und Gefahrenabwehrmanagement	24
6.2.7 Vorbeugender Brandschutz	25
6.3. Verhaltenspflichten	25
6.3.1 Geheimhaltung	25
6.3.2 Unterlassungsgebot	25
6.3.3 Standort-Image	25

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
6.4 Erfüllen von Gesetzesauflagen, Verkehrssicherungspflicht, Ersatzvornahme	26
6.5 Revisionen	27
6.6 Tätigkeiten von fremden Dritten bei Produktions- und Dienstleistungsunternehmen	27
7 Besonderer Teil für Kontraktoren	28
7.1 Geltungsbereich	28
7.2 Grundlagen zum Einsatz von Kontraktoren	28
7.3 Zertifizierung von Kontraktoren	29
7.4 Administrative Regelungen	29
7.4.1 Baustelleneinrichtungen	29
7.4.2 Kontraktorenstützpunkte	29
7.4.3 Entsorgungswege und Abwasserbeseitigung	30
7.4.4 Treibstoffe	30
7.4.5 Arbeitszeit	30
7.5 Geheimhaltung	30

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Standortordnung

Ziel und Zweck der Standortordnung ist es, durch die Festlegung und Bekanntgabe grundsätzlicher Regelungen und Anforderungen die Funktionssicherheit des Standortes sowie ein geordnetes Zusammenwirken der am Standort ansässigen Unternehmen und der hier tätigen Kontraktoren unter gegenseitiger Rücksichtnahme und gemeinsamer Beachtung von Sicherheits- und Verhaltensstandards zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Sicherheit, Gesundheit Umwelt- und Informationsschutz. Hierdurch sollen reibungslose Abläufe bei allen am Standort arbeitenden Betrieben sowie eine gedeihliche wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht und aufrechterhalten werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Personaler Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für folgende juristische und natürliche Personen:

- BASF Schwarzheide GmbH (nachfolgend „BASF“ genannt);
- Unternehmen der BASF-Gruppe;
- Produktions- und Dienstleistungsunternehmen am Standort, die zu ihrem Betrieb Gelände, Einrichtungen, Lieferungen und Leistungen der BASF nutzen;
- Unternehmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend „Kontraktoren“ genannt) sowie die von diesen Kontraktoren zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen (nachfolgend „Subunternehmen“ genannt);
- alle Mitarbeiter der genannten Unternehmen, wobei für die Mitarbeiter der BASF Schwarzheide GmbH sämtliche Vorgaben und Anforderungen inhaltsgleich in der Arbeitsordnung geregelt sind;
- Mieter/Pächter von BASF-Gebäuden oder Flächen am Standort;
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten.

1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt auf folgenden Flächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- Umzäuntes Gelände der BASF in Schwarzheide, bestehend aus
 - dem Kerngelände und
 - dem Gelände des Verarbeitungs- und Industriezentrums VIZ
- Gebäude und Flächen der BASF außerhalb des Werkzauns (ausgenommen sind für jeden frei zugängliche Bereiche). Bei gemischter Nutzung legt der Gebäudenutzer die frei zugänglichen Bereiche fest.
- Umzäuntes Gelände der Brauchwasseraufbereitung und des 110 kV-Umspannwerks in Schwarzheide.

Der Werkschutz gibt Besuchern, Kunden und sonstigen Personen, die den Standort betreten, die grundlegenden Bestimmungen dieser Standortordnung bekannt. Die in Ziffer 1.2.1 genannten Unternehmen setzen die Regelungen der Standortordnung in den von ihrer Betriebstätigkeit betroffenen Bereichen um und geben sie hierzu ihren Mitarbeitern, Besuchern und Kunden zur Kenntnis.

Den Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und den Kontraktoren ist freigestellt, die Standortordnung durch zusätzliche, eigene Regelungen zu ergänzen. Dabei ist es aber nicht möglich, Regelungen der Standortordnung außer Kraft zu setzen.

1.3 Struktur der Standortordnung

Die Standortordnung besteht aus einem Allgemeinen Teil mit Grundregeln (Kapitel 1-5), die für jedermann am Standort gültig sind und Besonderen Regelungen für

- Produktions- und Dienstleistungsunternehmen (Kapitel 6) sowie
- Kontraktoren (Kapitel 7).

Unabhängig von der Standortordnung gilt für Betriebe und Einheiten der BASF das vollständige BASF-eigene Regelwerk für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

1.4 Standortkoordination

Die BASF ist für die Koordination am Standort zuständig. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Flächen, Energien und Medien, die Abgabe von Abwasser und sonstige Immissionen, die Einrichtungen von Straßensperrungen und die Genehmigung von Erdarbeiten.

1.5 Ansprechpartner

Ansprechpartner zur Standortordnung ist die Rechtsabteilung der BASF. Der Ansprechpartner ist zuständig für Fragen zur Auslegung, für die Bearbeitung von Änderungshinweisen und die Revision der Standortordnung.

1.6 Werkschutz, Werkfeuerwehr

Die BASF unterhält am Standort Schwarzheide einen Werkschutz und eine Werkfeuerwehr.

Der Werkschutz ist für die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung am Standort verantwortlich. Anordnungen des Werkschutzes sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen.

Die Werkfeuerwehr ist am Standort für den vorbeugenden Brandschutz, den abwehrenden Brandschutz und die Gefahrenabwehr vor Ort zuständig.

1.7 Änderungen der Standortordnung

Die Standortordnung wurde von der Geschäftsführung der BASF Schwarzheide GmbH verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung.

Bei wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, die Belange Dritter berühren, wird mit diesen voraussichtlich Betroffenen im Vorfeld eine Abstimmung herbeigeführt.

Die Grundregelungen (Kapitel 1-5) können durch firmenspezifische Regelungen ergänzt oder konkretisiert werden. Diese dürfen aber zu den Grundregelungen nicht im Widerspruch stehen bzw. zu deren Änderung oder Verdrängung führen.

1.8 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen; bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen können diese Maßnahmen bis hin zum Werksverbot reichen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

2 Betreten und Verlassen des Standortes

2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle

Der Werkschutz überwacht und regelt den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort. Dies erfolgt insbesondere im Wege der Ein- und Ausgangskontrolle.

2.1.1 Zutrittsberechtigung

Zum Betreten des Kerngeländes sind nur Personen mit einem gültigen Werksausweis berechtigt. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten dürfen, beträgt 14 Jahre. Ausgenommen davon sind Werksrundfahrten und Besuche geschlossener Gruppen. Weitergehende Ausnahmen sind beim Werkschutz zu beantragen.

Zur Einfahrt benötigen Fahrzeugführer darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung (siehe Kapitel 2.2.3).

Bei entsprechend umgerüsteten Werktoeren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen, ansonsten ist dem Werkschutz unaufgefordert der Werksausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Bei Zutrittsberechtigung werden keine weiteren Daten erfasst. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrtem Ausweis werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert.

Für die Flächen der BASF außerhalb des umzäunten Geländes gelten die allgemeinen Verhaltensregeln über das Betreten von privaten Grundstücken.

2.1.2 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, informiert der Werkschutz den jeweiligen Arbeitgeber.

Beim Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Werksausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises wird der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Kerngelände verweigern und den Ausweis einziehen.

2.1.3 Mitführen von Gegenständen

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch den Leiter des Werkschutzes oder dessen Vertreter genehmigt werden.

Ferner ist es untersagt, alkoholische Getränke und andere Suchtmittel an den Standort mitzubringen.

Sonstige mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werksgelände nicht gebraucht werden, können in den bei BASF eingerichteten Gepäckaufbewahrungsräumen deponiert werden. Gepäckaufbewahrungsräume befinden sich am Tor 2 und am Tor 4.

2.1.4 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren – mit Ausnahme von Diensthunden durch den Werkschutz – ist am Standort verboten.

2.1.5 Kontrollen an Werktoeren

Der Werkschutz ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Behältnis-kontrolle berechtigt. Durch den Werkschutz kann für Kontrollen die Polizei hinzugezogen werden.

2.2 Ausweise und Genehmigungen

2.2.1 Ausstellungen und Verwendung von Ausweisen

Ausweise und Genehmigungen werden auf Antrag hin auf Dauer (Dauerausweise) oder zeitlich befristet (Temporärausweise) ausgestellt. Zur Beantragung von Werksausweisen ist das Internetanmeldeportal zu nutzen. Die Zugangsrechte zum Anmeldeportal erhalten Dienstleister mit der vom Einkauf der BASF Schwarzheide GmbH bestätigten Bestellung. Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die sich am Standort ansiedeln oder angesiedelt haben, erhalten den Zugang durch die Einheit Standortentwicklung. Die Beantragung von Werksausweisen hat mindestens drei Werkzeuge vor dem geplanten Einsatz der Mitarbeiter zu erfolgen.

Zur Ausweiserstellung ist die Legitimation mittels amtlichen Lichtbilddokument notwendig; für die Identitätsfeststellung werden ausschließlich der Personalausweis oder Reisepass akzeptiert. Mit der Antragstellung oder Stammdatenpflege hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht) eingehalten werden.

Auf Verlangen des Werkschutzes sind Ausweise und Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Der Inhaber eines Ausweises oder einer Genehmigung hat den Verlust des Dokuments unverzüglich beim Werkschutz zwecks Sperre zu melden. Verloren gegangene Ausweise und Genehmigungen sind gegen Gebühr zu ersetzen.

2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen

Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit den Daten der Person oder ihrer Beschäftigung übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel). Der Antragsteller ist für die Aktualisierung der Daten oder die Neubeantragung / Rückgabe des Ausweises (Ausweisumtausch) verantwortlich.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes. Für nicht zurückgegebene Ausweise wird dem Antragsteller eine Gebühr in Rechnung gestellt,

Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen können durch den Werkschutz eingezogen werden.

2.2.3 Sondergenehmigungen

(a) Einfahrtsgenehmigungen

Das Befahren des Kerngeländes mit Kraftfahrzeugen bedarf einer Einfahrtsgenehmigung. Das Befahren des Kerngeländes mit privaten motorisierten Zweiradfahrzeugen jeder Art sowie mit Quads oder Trikes ist verboten.

Eine Einfahrtsgenehmigung erhalten nur jene Personen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Werksgelände zwingend mit einem Kraftfahrzeug befahren müssen. Zur Reduzierung des Verkehrs wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt.

(b) Dauerausgangsgenehmigungen für Material, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen

Werden aus dienstlichen Gründen wiederkehrend firmeneigene Gegenstände mitgeführt, so kann dem betreffenden Mitarbeiter hierfür eine Dauerausgangsgenehmigung für die Ein- und Ausfuhr von Material, Maschinen, Werkzeugen und sonstige Arbeitsausstattungen ausgestellt werden, vorausgesetzt der Mitarbeiter besitzt einen Dauerausweis.

2.3 Empfang und Aufenthalt von Besuchern am Standort

Als Besucher gelten alle Standort-Fremde außerhalb des Waren- und Lieferverkehrs. Standort-Fremde sind alle Personen, die nicht Mitarbeiter eines der am Standort der BASF-Schwarzheide GmbH ansässigen Unternehmen sind oder sich nicht in einem mitarbeiterähnlichen Rechtsverhältnis zu einem dieser Unternehmen befinden.

Aus Gründen des Informations- und Personenschutzes gelten für den Empfang und den Aufenthalt von Besuchern am Standort die folgenden Regelungen dieses Absatzes 2.3:

- Alle Besucher sind unter Nutzung der vorhandenen elektronischen Systeme durch den Gastgeber vor ihrem Besuch beim Werkschutz anzumelden.
- Bei Eintreffen der vorangemeldeten Besucher informiert der Werkschutz hierüber den Gastgeber telefonisch. Erst nach Bestätigung der Empfangsbereitschaft durch den Gastgeber kann der Besucher das Werksgelände betreten.
- BASF-Mitarbeiter dürfen sich allein auf dem Gelände bewegen. Alle anderen Besucher werden telefonisch geleitet. D.h. sie werden durch den Werkschutz beim Gastgeber angemeldet. Durch den Gastgeber erfolgt eine telefonische Rückmeldung an den Werkschutz, dass der Besucher angekommen ist bzw. nach dem Besuch den Weg zurück zum Tor angetreten hat.
- Bei einem Besuch von mehreren Personen auf dem Werksgelände, wird der Besucher mit telefonischer Rückmeldung zwischen den Gastgebern weitergeleitet. Der zuletzt Besuchte übernimmt die Rückmeldung beim Werkschutz.
- Besucher müssen den ihnen ausgestellten Tagesausweis offen, d.h. sichtbar, tragen.

3 Verhalten am Standort

3.1 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten!

Das Rauchverbot betrifft auch die Benutzung von E-Zigaretten.

Durch den zuständigen Verantwortlichen können einzelne Räume oder Teilbereiche vom generellen Rauchverbot ausgenommen werden. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Werkfeuerwehr. Die betreffenden Bereiche sind vom Verantwortlichen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Am gesamten Standort herrscht ein absolutes Alkoholverbot! Es gilt die strikte Einhaltung der 0,0-Promille-Grenze!

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere Suchtmittel am Standort bei sich zu führen oder diese zu konsumieren.

3.2 Melde- und Aufklärungspflichten

3.2.1 Meldepflichten

Folgende Ereignisse und Zustände sind der Werkfeuerwehr / dem Werkschutz unverzüglich zu melden:

- Ereignisse mit Personen- oder Sachschäden;
- Gefahren für die Sicherheit von Personen am Standort oder der umliegenden Nachbarschaft oder für die Sicherheit des Standortes insgesamt;
- Gefahren für die Umwelt;
- Beeinträchtigungen, welche die Ver- und Entsorgungssicherheit des Standortes betreffen (z.B. Störung der Versorgungsnetze, außerplanmäßige Stoffeintritte in die Kanalisation);
- Straftaten oder Anzeichen, die den Verdacht auf geplante oder durchgeführte Straftaten begründen;
- Ordnungswidrigkeiten und
- Verstöße gegen die Standortordnung.

3.2.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken; es sei denn, die Person würde sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen.

3.2.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Mit der Aufklärung von Sachverhalten ist der Werkschutz zu beauftragen, wenn dazu Nachforschungen am Standort erforderlich sind oder die Sachverhalte Belange der BASF betreffen.

In allen anderen Fällen soll bevorzugt der Werkschutz beauftragt werden. Bei Beauftragung anderer Stellen ist der Werkschutz in geeigneter Weise zu beteiligen.

3.2.4 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte

Ist eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft des gesamten Standortes oder von Standortteilen zu besorgen, darf der Werkschutz jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, bei denen ein lokaler Bezug zur Gefährdung anzunehmen und soweit dies zur Abwendung der Gefahr notwendig ist. Das gilt auch, wenn der begründete Verdacht auf eine Straftat vorliegt, welche die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft. Wird der Werkschutz in der vorgenannten Weise tätig, hat er die Inhaber der betreffenden Objekte hierüber frühestmöglich zu informieren.

3.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen entsprechend VA 62/51-09 (Unfall- und Schadensereignisse – Sofortmaßnahmen) sind sofort ein Notruf – an Werkfeuerwehr / Werkschutz – abzusetzen und alle zur Schadensbegrenzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Notruf – Werkfeuerwehr/ Werkschutz (Feuer, Unfall, Rettungswagen)

Werksanschluss: 112 (im Notfall) – sonst: Leitstelle 23 12

Amtsanschluss: 03 57 52 / 6 – 112 (im Notfall) sonst: Leitstelle 03 57 52 / 6 – 23 12

vom Mobiltelefon: 03 57 52 / 6 – 112 (im Notfall) sonst: Leitstelle 03 57 52 / 6 – 23 12

Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:

■ **WER**

Name des Anrufers, aktueller Standort des Anrufers

■ **WO**

Ort des Ereignisses:

Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder -seite, Bühne oder dergleichen

■ **WAS**

Art und Kurzbeschreibung des Ereignisses:

Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen

■ **WIE**

Situation:

Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage

■ **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN**

Es ist dafür zu sorgen, dass Straßenposten zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens aufgestellt werden.

Bei Unfällen sind

- die Unfallstelle zu sichern und
- die Verletzten zu versorgen. – Die medizinische Erstversorgung erfolgt durch den Rettungssanitäter der Werkfeuerwehr. Der Rettungssanitäter entscheidet über weitere Maßnahmen und veranlasst diese. Alle Verletzten sollen nach Möglichkeit dem werksärztlichen Dienst der BASF vorgestellt werden.

Im Schadensfall sind

- Folgeschäden zu verhindern;
- ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch zu meiden;
- gesperrte Bereiche nicht zu betreten oder zu befahren;
- Rettungsarbeiten nicht zu behindern;
- Flucht- und Rettungswege freizuhalten.

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale

(Signalton mit periodischer Pause oder schnell auf- und abschwingendem Signal) **sind**

- die über das Zentrale Warn- und Informationssystem (ZWIS) erteilten Anweisungen vorrangig zu befolgen;
- in Gebäuden Fenster und Türen zu schließen, Lüftungsanlagen auszuschalten;
- alle Feuerarbeiten einzustellen und Zündquellen zu vermeiden;
- die Gefahrenbereiche zu verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung (Dampffahnen, Windsäcke beachten);
- unverzüglich der im Alarmplan oder in der Alarmordnung festgelegte Sammelplatz aufzusuchen (Personen auf den Verkehrswegen begeben sich zum nächsten außerhalb der Gefahrenzone befindlichen Sammelplatz);
- Atemschutzgeräte – soweit vorhanden – bereitzuhalten, notfalls nasse Tücher;
- die Anweisungen der Werkfeuerwehr und des Werkschutzes zu befolgen.

Unter Schadensereignissen sind auch zu verstehen:

- nicht bestimmungsgemäße Anlagenzustände mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit und den Umweltschutz;
- Ereignisse, die zu einer Beeinträchtigung von Menschen, Sachgütern, Boden, Grundwasser, Luft, der BASF-Kläranlage oder des Vorfluters führen oder führen können.

3.4 Betreten von Betrieben

Ohne dienstliche Notwendigkeit darf kein Betriebsgebäude, Werksbereich oder Baustelle betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle betritt, ist verpflichtet, sich bei dieser zu melden. Betriebe mit Meldepflicht sind z. B. alle Produktionsbetriebe, Technika, Entsorgungsanlagen und Lagerbetriebe.

Die Betretensordnung der jeweiligen Einheit ist zu befolgen.

3.5 Arbeiten an Anlagen, Erlaubnisscheine

Arbeiten an Anlagen dürfen nur durch seitens der Betriebsleitung autorisiertes Personal ausgeführt werden.

Arbeiten an Anlagen und Einrichtungen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein) ausgeführt werden. Die schriftliche Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn die Arbeit selbst mit besonderen Gefahren verbunden ist.

3.6 Straßenverkehr am Standort

Am Standort gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit den folgenden besonderen Regelungen:

- **Zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h.
- **Bei Breitstrichmarkierung** (unterbrochener Strich an Straßeneinmündungen oder Ausfahrten) ist vor Überfahren der Markierung die Vorfahrt zu gewähren.
- **Schienenverkehr** hat Vorrang.
- **Nicht unter Rohrbrücken parken!**
- **Zugänge zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege freihalten!**
- **Nicht über Unterflurhydranten, über Schachtdeckeln oder auf Fahrradwegen parken!**
- **Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen gestattet.**
- **Beim Abstellen von Fahrzeugen im Gleisbereich** ist mindestens ein Abstand von 1,50 m zur nächstgelegenen Schienenaußenkante einzuhalten (dies gilt nicht für die Benutzung von Ver- und Entladetassen).
- **In explosionsgefährdete Bereiche** darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Betriebs eingefahren werden (gilt auch für Radfahrer).

- **Das Fahren mit Sportgeräten** (Skateboard, Inline-Skates, Rollschuhe, ...) ist verboten. Hierunter fällt nicht die Benutzung von Fahrrädern.
- Alle Fahrradfahrer sind verpflichtet, beim Fahren auf dem Werksgelände einen **Radfahrschutzhelm** zu tragen.
- **Bei Eisglätte** ist die Benutzung von Fahrrädern untersagt.
- Das Befahren der Werkstraßen mit **Kettenfahrwerk ist untersagt**.
- **Straßensperrungen** bedürfen der Genehmigung durch den Werkschutz.

3.7 **Benutzung von Werkskantine und Casino**

Die Leistungen der Werkskantine und des Casinos können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden.

Die Werkskantine darf nur in sauberer Kleidung betreten werden. Die Nutzung des Casinos ist nur in Straßenkleidung erlaubt.

3.8 **Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen**

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen am Standort verboten; dies gilt auch für die entsprechende Benutzung von Fotohandys. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Einheit Öffentlichkeitsarbeit zu beantragen. Die Erlaubnis für Foto- und Filmaufnahmen ist ab Ausstellung ein Jahr gültig; der Inhaber hat diese auf dem Werksgelände stets mitzuführen. In Produktionsbereichen ist das Fotografieren und Filmen nur dann zulässig, wenn zudem die Erlaubnis der zuständigen betrieblichen Führungskraft eingeholt wurde.

Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind besondere betriebliche Festlegungen zu beachten (z. B. in Ex-Bereichen und in Bereichen von PLS-Systemen).

3.9 **Störung des Standortfriedens**

Es ist alles zu unterlassen, was das Zusammenwirken am Standort beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,

- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuüben,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Nichtöffentliche Maßnahmen innerhalb von Gebäuden der Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und der Kontraktoren sind hiervon ausgenommen.

Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben unberührt.

4 Regeln für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

4.1 Grundpflichten

Sämtliche am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeiter haben sich bei der Durchführung ihrer standortbezogenen Tätigkeiten so zu verhalten, dass die gesetzlichen Anforderungen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz eingehalten werden, dass nicht genehmigte Einwirkungen auf die Umwelt vermieden werden und erlaubte Einwirkungen möglichst begrenzt bleiben.

4.2 Lagerung von Gegenständen, Entsorgung von Abfällen und Abwässern

Die BASF-Betriebe, die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und die Kontraktoren haben für eine sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen.

Die genannten Firmen haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Sie dürfen ihre Abfälle und/oder Abwässer insbesondere nicht

- verbrennen,
- in das Erdreich einbringen oder gelangen lassen und
- ausgießen.

Bei jeder Entsorgung von Bodenaushub oder Bauschutt ist die BASF einzubeziehen.

4.3 Ersatzvornahme

Kommen Produktions-/Dienstleistungsunternehmen oder Kontraktoren ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist die BASF berechtigt, die betreffenden Bereiche auf Kosten des betreffenden Unternehmens in Ordnung bringen zu lassen.

4.4 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen müssen sich bei Benutzung in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden und dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführerschein) erforderlich.

4.5 Beschädigungen

Wer Beschädigungen an BASF-Einrichtungen und BASF-Gegenständen verursacht oder feststellt, hat diese unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

4.6 Sicherungsposten und Brandposten

Sicherungs- und Brandposten müssen gemäß berufsgenossenschaftlicher Regelungen ausgebildet sein. Nachweise über die Ausbildung sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Sicherungs- und Brandposten können von der Werkfeuerwehr gegen Verrechnung ausgebildet werden.

4.7 Sicherheitseinrichtungen, Vorbeugender Brandschutz, Sicherheitsfachkräfte

Alle Einrichtungen am Standort müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen und Einrichtungen des Brandschutzes (z. B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die am Standort tätigen Mitarbeiter der BASF, der Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und der Kontraktoren müssen im Gebrauch dieser Sicherheitseinrichtungen unterwiesen sein.

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Kontraktoren haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

4.8 Arbeitskleidung, Persönliche Schutzausrüstung

Jede Person hat die für ihre jeweilige Tätigkeit und den jeweiligen Arbeitsort erforderliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen. Betriebsspezifische Schutzausrüstungen stellt der jeweilige Auftraggeber.

Die Notwendigkeit von Persönlichen Schutzausrüstungen sind in den betrieblichen Betretensordnungen geregelt. Zusätzliche Regelungen bedürfen einer Gefährdungsbeurteilung und sind in den Arbeiterlaubnisscheinen zu dokumentieren.

Arbeitskleidung, die mit Chemieprodukten in Berührung gekommen sein kann, muss nachweislich durch dafür autorisierte Fachfirmen separat gereinigt oder entsorgt werden.

4.9 Anwesenheiten, Dokumentation

Die Anwesenheit von Mitarbeitern der Fremdfirma und der Subunternehmer an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz ist aus Sicherheitsgründen zu dokumentieren.

5 Transfer von Waren und Materialien

Die am Standort geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere die Bau- und Montagebestimmungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr von Waren, Gütern, Gegenständen und Materialien, sind zu beachten.

Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen vorzunehmen.

Für den Warentransfer sind grundsätzlich die Werktoore Tor 4 (Einfahrt in das Kerngelände) und das Werktor Tor V1 (Einfahrt in das VIZ) zu nutzen.

5.1 Einfuhren

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere (z. B. Lieferschein für Waren, Material-/Maschinen-/Werkzeuglisten für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen) vor/bei der Werkseinfahrt dem Werkschutz anzuzeigen.

5.2 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Unterschriftsberechtigten der jeweiligen BASF-Einheit, des Produktions- oder Dienstleistungsunternehmens oder des Kontraktors. Die zur Unterschrift berechtigten Personen sind dem Werkschutz zu melden. Es sind die aktuell gültigen Formulare zu verwenden. Die Formulare sind beim Werkschutz erhältlich.

Überlassen BASF-Einheiten, Produktions- / Dienstleistungsunternehmen oder Kontraktoren an eigene oder fremde Mitarbeiter am Standort Gegenstände für private Zwecke, ist hierfür ein entsprechender Vordruck (Privatabgabeschein) zu verwenden. Der Privatabgabeschein ist dem Werkschutz unaufgefordert bei der Ausfuhr vorzulegen.

5.3 Gefahrgut-Kontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten.

Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und ggf. betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung oder Entladung zugelassen. Über Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden die beteiligten Stellen informiert.

6 Besonderer Teil für Produktions- und Dienstleistungsunternehmen am Standort

6.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Kapitel 1 bis 5) für alle Unternehmen, die sich mit einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb am Standort der BASF niedergelassen haben, d. h. für ihren Betrieb Gelände oder Einrichtungen des Standortes nutzen sowie über einen Standort-Service-Vertrag Lieferungen und Leistungen der BASF in Anspruch nehmen.

6.2 Standortkoordination

6.2.1 Informations- und Abstimmungspflichten, Erhebung von Umweltdaten

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen am Standort werden sich mit der BASF wechselseitig regelmäßig und rechtzeitig über alle werksbezogenen Belange, Planungen und Änderungen sowie behördliche Verfahren von gemeinsamem Interesse unterrichten und abstimmen, um eine reibungslose und rationelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Bei allen wesentlichen Veränderungen nach Immissionsschutz-, Bauordnungs- oder Wasserrecht oder hinsichtlich des Geschäftszweckes, die erhebliche Auswirkungen und Einflüsse auf die betrieblichen Belangen der BASF oder eines anderen Produktions- oder Dienstleistungsunternehmens entfalten können, sind gemeinsame Beratungen mit der BASF und den jeweils Betroffenen durchzuführen.

Zu allen Neuanlagen und Vorhaben eines Produktions- oder Dienstleistungsunternehmens, die einer Betriebs- oder Änderungsgenehmigung bedürfen, ist eine Abstimmung mit der BASF-Einheit Qualität, Sicherheit, Umwelt und dem Kundenbetreuer der BASF-Einheit Standortentwicklung durchzuführen. Danach werden gemeinsam mit der BASF-Facheinheit die Wechselwirkungen des Vorhabens in Bezug auf die standortspezifischen Umweltschutz- und Sicherheitskonzepte untersucht.

Zur Durchführung dieser Abstimmung stellt das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen der BASF rechtzeitig Informationen und Daten zur Verfügung. BASF liefert die standortbezogenen Daten und Stellungnahmen für das behördliche Genehmigungsverfahren.

Die BASF erhebt und dokumentiert Umweltdaten für den Standort. Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen beteiligt sich an der Erhebung dieser Daten.

6.2.2 Nutzung der Ansiedlungsflächen und der Infrastruktur

Die für eine Ansiedlung benötigten Flächen am Standort, namentlich

- Blockfeldgrundflächen,
- Büroflächen,
- Labor- und Technikum-Flächen,
- Lagerflächen,
- Werkstattflächen,
- sonstige Gebäudeflächen und
- Stellplätze

werden dem jeweiligen Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen durch die Einheit Standortentwicklung der BASF zugewiesen.

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen nutzen die Infrastruktur des Standortes im vertraglich vereinbarten Rahmen. Neue Anschlüsse an die Infrastruktur des Standortes sind durch die BASF zu genehmigen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn dadurch berechnete Interessen der BASF an der Erhaltung und Fortentwicklung des Standortes – insbesondere seiner Infrastruktur – erheblich beeinträchtigt werden.

Alle Baumaßnahmen außerhalb der Gebäude (z.B. Um- oder Neubauten, Instandsetzungen, Abbrüche, Grab- und Schachtarbeiten) sind mit der BASF vor Baubeginn abzustimmen.

Die Benutzung von Straßen für Schwerlasttransporte ist rechtzeitig mit dem Werkschutz abzustimmen.

Jede Erstellung und Änderung von Anlagen- und Gebäudegrundrissen sowie jede Verlegung / jeder Rückbau von erdverlegten Systemen ist der Werksleitplanung der BASF anzuzeigen.

6.2.3 Lärmschutzkonzept

Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, das Lärmschutzkonzept der BASF für den Standort einzuhalten. Hiermit wird sichergestellt, dass die Anforderungen der TA Lärm, insbesondere der Zielwerte des Lärmschutzkonzeptes bezüglich der Lärmimmissionen in der Wohnnachbarschaft, erreicht werden.

6.2.4 Boden- und Grundwasserschutz

Die BASF betreut zentral den Boden- und Grundwasserschutz am Standort. Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen werden Boden- und Grundwasser-Verunreinigungen unverzüglich der BASF melden und sorgfältig dokumentieren. Sie werden die BASF mit geeigneten Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen beauftragen. Informationspflichten der Produktions- und Dienstleistungsunternehmen untereinander sowie gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.

6.2.5 Abwasserbeseitigungspflicht

Die BASF verfügt für die gereinigten Abwässer ihrer Kläranlage über eine Direkteinleiter-erlaubnis. Ihr ist durch behördliche Entscheidung für den gesamten Standort die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden. Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen wird sich an das Abwassersystem des Standortes anschließen.

6.2.6 Alarmplanung und Gefahrenabwehrmanagement

Alle Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sind in das gemeinsame Gefahrenabwehrmanagementsystem des Standorts integriert. Das Gefahrenabwehrmanagement legt alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und -abwehr fest und koordiniert das Störungsmanagement. Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen wird sich an das Zentrale Warn- und Informationssystem ZWIS der BASF anschließen und daran angeschlossen bleiben.

Gemäß der Störfall-Verordnung sowie der Landesgesetze zum Brand- und Katastrophenschutz sind für alle Einrichtungen einheitsbezogene Alarmordnungen und Alarmpläne zu erstellen. Dies erfolgt gemeinsam mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen der BASF nach deren Standard.

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, über Stoffe, die im Zusammenhang mit ihrem Betrieb gehandhabt und befördert werden, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausreichend Informationen vorzuhalten und der BASF-Werkfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Vertretung des Standortes im Großschadensfall (bei Auslösung von „Großalarm“) oder bei Eintreten einer gefährlichen Situation übernimmt der Krisenstab der BASF. Soweit erforderlich werden die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen in die Arbeit des Krisenstabes einbezogen. Das betrifft insbesondere die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, von deren Betrieb die Störung oder Gefahr ausgeht oder die als Nachbarn unmittelbar hiervon betroffen sind.

6.2.7 Vorbeugender Brandschutz

Bei Neubauten oder Umbauten von bestehenden Anlagen fertigt die Werkfeuerwehr im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine feuerwehrtechnische Stellungnahme an.

Bei der Installation von brandschutzdienenden Einrichtungen – beispielsweise Gefahrenmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Notsprecheinrichtungen (etwa in Aufzügen) – ist eine Abstimmung mit dem Kundenbetreuer der BASF-Einheit Standortentwicklung zwingend erforderlich. Der Kundenbetreuer koordiniert die technischen Absprachen mit der Werkfeuerwehr. Gefahrenmeldeanlagen und Notsprecheinrichtungen sind dem Zentralen Warn- und Informationssystem ZWIS der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

6.3 Verhaltenspflichten

6.3.1 Geheimhaltung

Die BASF und die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen haben sämtliche Informationen über betriebliche und geschäftliche Abläufe sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie von anderen Unternehmen am Standort erlangen, streng vertraulich zu behandeln und für Dritte unzugänglich zu halten.

6.3.2 Unterlassungsgebot

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen verpflichten sich, die gewerbliche Tätigkeit der BASF sowie dritter Unternehmen, die am Standort Schwarzheide tätig sind, weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich zu behindern, d. h. sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die das Errichten oder den Betrieb von Anlagen der BASF oder dritter Produktions- und Dienstleistungsunternehmen auf dem Werksgelände erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere soll vermieden werden, dass sich die Beteiligten gegen einander durch das Erheben / Einlegen von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen belasten. Hierzu sind die BASF und die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen gehalten, die Möglichkeiten einvernehmlicher Lösungen auszuschöpfen.

6.3.3 Standort-Image

Die BASF und die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen setzen sich dafür ein, dass der Standort in der Öffentlichkeit – namentlich bei Behörden, Bürgern und Mitarbeitern – ein gutes Image und Vertrauen genießt. Gemäß dieser Maxime werden die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen jedes Verhalten vermeiden, das dem Ansehen des Standortes schaden kann.

Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen wird die BASF rechtzeitig vorab über alle genehmigungsbezogenen öffentlichkeitsrelevanten Maßnahmen zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Vorhaben in Kenntnis setzen, soweit es sich um den Neubau, die wesentliche Änderung oder Einstellung eines Anlagenbetriebes handelt. Sofern erforderlich erfolgt hierzu eine gemeinsame Abstimmung mit der BASF. Das bedeutet insbesondere:

- (i) Vor der Einleitung eines Genehmigungsverfahrens wie auch vor der Änderung, Ergänzung oder Rücknahme eines Genehmigungsantrages wird das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen hierüber BASF nach den Maßstäben der Standortkoordination rechtzeitig informieren. Gleiches gilt im Fall einer beabsichtigten Umplanung des Vorhabens oder einem geplanten Wechsel in der Technologie.
- (ii) Sollte ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen nach Eröffnung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung das Vorhaben am Standort Schwarzheide nicht weiter verfolgen können oder wollen, so hat es mit der BASF die Art und Weise der Beendigung des Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

6.4 Erfüllung von Gesetzauflagen, Verkehrssicherungspflicht, Ersatzvornahme

Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen ist für die Einholung der für seinen Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. Weiterhin sind die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen für die Einhaltung aller Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie aller gegenüber ihnen ergangenen Verwaltungsakte oder Genehmigungen der zuständigen Behörden verantwortlich. Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen werden die von BASF bekannt zu gebenden Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften für den Standort beachten und einhalten.

Während der Dauer seiner Präsenz am Standort wird jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen die Anlagen und Gebäude seines Betriebes in ordnungsgemäßer und sicherer Beschaffenheit und in einem entsprechenden baulichen Zustand sowie das Pacht-Gelände oder Mietobjekt sauber und ordentlich halten. Die Verkehrssicherungspflicht für diese Nutzungsobjekte obliegt jedem Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen in eigener Verantwortung.

Kommt ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Ordnung und Sicherheit nicht nach, so ist die BASF – nach einer schriftlichen Aufforderung an dieses Unternehmen zur Heilung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist – berechtigt, das Pacht-Gelände oder Mietobjekt auf Kosten dieses Produktions- oder Dienstleistungsunternehmens in Ordnung bringen zu lassen.

6.5 Revisionen

Die BASF ist berechtigt, die Einhaltung der Standortordnung zu überprüfen.

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen räumen hierzu die erforderlichen und angemessenen Auskunfts-, Zutritts-, Untersuchungs- und Vortragsrechte ein. Das jeweilige Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen und die BASF erstellen gemeinsam einen Bericht. Werden gemeinsam Mängel festgestellt, so wird das betreffende Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe einleiten und BASF über die durchgeführten Maßnahmen unterrichten.

6.6 Tätigkeiten von fremden Dritten bei Produktions- und Dienstleistungsunternehmen

Beauftragt ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen fremde dritte Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen für sein eigenes Unternehmen am Standort, sind diese durch das Produktions- und Dienstleistungsunternehmen zu den Inhalten und Anforderungen dieser Standortordnung zu informieren. Das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen hat dafür zu sorgen, dass durch die beauftragten dritten Unternehmen die Belange der Standortordnung eingehalten werden.

7 Besonderer Teil für Kontraktoren

7.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen dieses Kapitels gelten neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Kapitel 1 bis 5) für alle Kontraktoren, die durch einen am Standort ansässigen Auftraggeber – dies kann die BASF oder ein anderes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen sein – mit der Erbringung bestimmter Lieferungen oder Leistungen am Standort beauftragt sind.

Unabhängig von der Standortordnung gilt für Kontraktoren, welche als Auftragnehmer der BASF tätig sind, die Richtlinie „Bedingungen für die Ausführung von Leistungen durch Dritte für die BASF Schwarzheide GmbH“.

7.2 Grundregeln zum Einsatz von Kontraktoren

Jeder Auftraggeber (BASF / Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen) hat die von ihm beauftragten Kontraktoren über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere über dieses Kapitel „Kontraktoren“ zu informieren. Außerdem sorgt er dafür, dass die Kontraktoren, ihre Mitarbeiter und die von den Kontraktoren am Standort eingesetzten Subunternehmen und deren Mitarbeiter die Standortordnung einhalten.

Setzen beauftragte Kontraktoren am Standort Subunternehmen ein, muss der jeweilige Kontraktor das Subunternehmen über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere des Kapitels „Kontraktoren“ informieren und deren Einhaltung durch das Subunternehmen und deren Mitarbeiter sicherstellen.

Die Kontraktoren haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u.a.

- die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere Vorschriften des Umweltrecht,
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und
- den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien)

einzuhalten.

Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

7.3 Zertifizierung von Kontraktoren

Kontraktoren müssen grundsätzlich hinsichtlich der Arbeitssicherheit zertifiziert sein. Diese Anforderung gilt auch für die genehmigten Subunternehmen des Kontraktors.

Der Kontraktor hat den Nachweis über seine Zertifizierung gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen.

7.4 Administrative Regelungen

7.4.1 Baustelleneinrichtungen

Eine Baustelleneinrichtung ist auf eine klar definierte Bau- und Montagemaßnahme abgestimmt; sie ist zeitlich begrenzt. Sie umfasst alle Einrichtungen, die zur Abwicklung einer Maßnahme erforderlich sind.

Der Kontraktor hat seine Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen, rechtzeitig vor Errichtung bei der BASF zu beantragen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den ihm erteilten Auflagen einzurichten und zu unterhalten.

Einrichtungen des Kontraktors sind durch ein entsprechendes Firmenschild zu kennzeichnen. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen muss der Kontraktor alle Einrichtungen abbauen und aus dem Werk abtransportieren. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Stellt die BASF dem Kontraktor Gebäude bereit oder darf der Kontraktor BASF-Gebäude mitnutzen, hat der Kontraktor die dabei entstehenden Kosten der BASF erstatten.

7.4.2 Kontraktorenstützpunkte

Für die Leistungsabwicklung am Standort der BASF können den Kontraktoren Flächen für Kontraktorenstützpunkte bereitgestellt werden. Die BASF schließt hierzu mit den Kontraktoren Mietverträge ab. Jeder Kontraktor hat seinen Stützpunkt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den ihm erteilten Auflagen einzurichten und zu unterhalten.

Für Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze der BASF ist das Einverständnis der BASF erforderlich. Die Nutzung von Einrichtungen der BASF (Flächen, Gebäude), von Energien (Elektroenergie, Druckluft, Stickstoff, Dampf) sowie der Wasserversorgung / Abwasserentsorgung wird dem Kontraktor in Rechnung gestellt.

7.4.3 Entsorgungswege und Abwasserbeseitigung

Vor Aufnahme einer Arbeit sind zwischen dem betreffenden Kontraktor und dem jeweiligen Auftraggeber die Entsorgungswege festzulegen. Die BASF stellt im Regelfall Container bereit und sorgt für den Abtransport. Abfälle sind vorzusortieren und nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern zu sammeln.

Der Anfall und die Notwendigkeit der Entsorgung von Abwasser müssen vor Beginn der Arbeiten der BASF angezeigt und die Einleitstelle, der Einleitzeitpunkt sowie die Einleitmenge abgestimmt werden.

Die Kosten für eine Verwertung oder Beseitigung durch BASF wird dem Kontraktor in Rechnung gestellt.

7.4.4 Treibstoffe

Kontraktoren ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, am Standort Treibstoffe zu bevorraten. Fahrzeuge und Geräte, die auf dem Werksgelände der BASF betrieben werden, können an dem von BASF vorgesehenen Tankpunkt mit Dieselmotorkraftstoff versorgt werden. Voraussetzung dafür ist ein genehmigter Antrag. Ausnahmen erfordern eine entsprechende Genehmigung durch BASF.

7.4.5 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind im Allgemeinen werktags während der Tagesgeschichtsarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb dieser Arbeitszeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und anzumelden. Im Übrigen sind die Kontraktoren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitszeit verantwortlich.

7.5 Geheimhaltung

Die Kontraktoren haben sämtliche von der BASF zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie über betriebliche und geschäftliche Abläufe der BASF streng geheim zu halten. Die von BASF überlassenen Unterlagen dürfen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Auf Aufforderung der BASF haben die betreffenden Kontraktoren sämtliche von der BASF überlassenen Unterlagen einschließlich aller angefertigten Kopien und Muster unverzüglich an die BASF auszuhändigen.

RÜCKSEITE

Impressum:

BASF Schwarzheide GmbH
F/O Öffentlichkeitsarbeit
Schipkauer Straße 1
01987 Schwarzheide
Telefon 035752 6 27 40
Telefax 035752 6 23 10
www.basf-schwarzheide.de

Ansprechpartner:

FK/R Recht, Steuern, Versicherungen
Telefon 035752 6 41 50
Telefax 035752 6 26 57